

---

**TOP 14:**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes**

Drucksache: 476/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Durch das Gesetz sollen die Mautsätze an die Ergebnisse des neuen Wegekostengutachtens angepasst werden. Er dient auch als Grundlage für eine eigene günstige Mautkategorie für die besonders schadstoffarmen EURO VI-Lkw.

Die Mitgliedstaaten der EU müssen sich bei der Erhebung von Mautgebühren an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrsnetzes orientieren. Das am 25. März 2014 vorgestellte neue Wegekostengutachten behält die bislang angewandte, auch von der Kommission akzeptierte Methodik in weiten Teilen bei, enthält aber auch Berechnungen zu den externen Kosten aus Luftverschmutzung und Lärmbelastung, die aufgrund der Neufassung der Eurovignettenrichtlinie aus dem Jahre 2011 zusätzlich angelastet werden können. Von dieser Anlastungsmöglichkeit soll in Deutschland zukünftig Gebrauch gemacht werden. Zunächst sollen jedoch nur die Kosten der Luftverschmutzung angelastet werden, da die technischen Voraussetzungen für die Anlastung der Lärmbelastungskosten nur mit einem größeren zeitlichen Vorlauf geschaffen werden können.

Aufgrund der gegenüber der Erstellung des letzten Wegekostengutachtens 2007 deutlich gesunkenen Zinskosten ergeben sich geringere Mautsätze als bisher. Daraus resultieren im Zeitraum 2015 bis 2017 Mindereinnahmen gegenüber dem Finanzplan 2014 bis 2018 von ca. 460 Mio. Euro; in dieser Höhe wird die Wirtschaft entlastet.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2014 auf Empfehlung seines Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur unverändert angenommen.

**II. Empfehlung des Verkehrsausschusses**

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

